## Bezirksregierung Düsseldorf



.

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort Postfach 10 17 60 47462 Kamp-Lintfort Datum: 03.12.2013 Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 52.05-EB-Z-67 bei Antwort bitte angeben

Herr Breth
Zimmer: 6029
Telefon:
0211 475-2416
Telefax:

0211 475-2988

peter.breth@ brg.nrw.de

iber Hein NAM

Deponie Eyller Berg

Einrichtung eines Zwischenlagers für Kiese und Sande aus dem DA VII.1, 2. BA auf dem Altteil der Deponie der Deponie

Ihr Schreiben vom 13.11.2013

7/2/

Stadt Kamp-Lintfort

ing.: 12. DET. 2013

Hour Roc\_ S. P.

Mit o.g. Schreiben teilten Sie mir mit, die EBA habe für das o.g. Vorhaben bisher noch keinen Bauantrag gestellt und Ihnen sei zugetragen worden, dass sie bereits mit der Errichtung des Zwischenlagers begonnen habe. Außerdem baten Sie mich, meiner Aufsichtspflicht nachzukommen und Sie über den Sachstand zu informieren.

Eine entsprechende Anfrage bei der EBA ergab, dass sie noch nicht mit der Errichtung dieses Zwischenlagers begonnen hat. Diese Information deckt sich auch mit dem Bild, das sich ein Mitarbeiter meines Hauses anlässlich eines Außentermins auf dem Deponiegelände am 15.11.2013 persönlich machen konnte.

Ungeachtet der Weitergabe dieser Informationen im Rahmen einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Behörden möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass eine Aufsichtspflicht meines Hauses in dem hier in Rede stehenden Fall nicht existiert.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung (...) baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Nach Satz 2 haben sie in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Verpflichtung

Dienstgebäude: Am Bonneshof 35 Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus (u. a. 721, 722) bis zur Haltestelle: Nordfriedhof

Bahn U78/U79 bis zur Haltestelle: Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:

WELADEDD



Seite 2 von 2

beinhaltet nicht nur die Kontrolle darüber, ob Bauvorhaben im Einklang mit den erteilten Genehmigungen durchgeführt werden, sondern auch darüber, ob bei einem Baubeginn überhaupt die jeweils erforderliche Genehmigung vorliegt. Dieser Verpflichtung tragen auch die Regelungen in § 60 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauO NRW Rechnung, indem sie die unteren Bauaufsichtsbehörden als Ordnungsbehörden und die ihnen obliegenden Aufgaben als solche der Gefahrenabwehr deklarieren. Die von Ihnen angesprochene Aufsichtspflicht würde demzufolge Sie selbst treffen.

Aus der Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW ergibt sich, dass die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden unberührt bleiben. Eine derartige Spezialregelung enthält § 24 Landesabfallgesetz NRW. Danach unterliegen die Errichtung und die Änderung von Deponien, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 35 KrWG bedürfen, der abfalltechnischen Überwachung und der Abnahme durch die zuständige (Abfall-)Behörde.

Diese abfalltechnische Überwachung meines Hauses beschränkt sich auf die Kontrolle von Bautätigkeiten, die der Errichtung der Deponie und der für den Betrieb notwendigen Einrichtungen dienen. Die Überwachung, die der Verhinderung der ungenehmigten Errichtung des Zwischenlagers auf dem Deponiegelände dienen soll, fällt nicht unter die Zuständigkeit der Sonderbehörde nach § 24 LAbfG, sondern unter die der unteren Bauaufsichtsbehörde nach den §§ 60, 61, 62 BauO NRW.

In diesem Sinne bitte ich Sie zukünftig bei derartigen Fällen, soweit Sie entsprechenden Handlungsbedarf sehen, Ihren gesetzlich normierten Pflichten nachzukommen.

Im Auftrag

(Breth)